

RS Vwgh 1994/9/8 94/18/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1994

Index

- 21/01 Handelsrecht
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

- AusIBG §2 Abs2;
- AusIBG §2 Abs4 Z1;
- AusIBG §3 Abs2;
- FrG 1993 §18 Abs2 Z7;
- HGB §105;

Rechtssatz

Ein Fremder, der als Gesellschafter einer OHG mit dem Gesellschaftszweck der Herstellung und Montage von Isoliereinrichtungen aller Art Arbeitsleistungen auf Baustellen erbringt, darf dann nicht rechtens mit einem Gesellschafterentgelt rechnen, wenn er die gemäß § 2 Abs 2 und § 3 Abs 2 AusIBG erforderliche Bewilligung nicht besitzt, handelt es sich doch bei dieser Tätigkeit um Arbeitsleistungen, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis erbracht werden, weshalb es sich um eine nach dem AusIBG bewilligungsbedürftige Beschäftigung handelt. Ein zur Entkräftung der Annahme der Mittellosigkeit des Fremden erstattetes Vorbringen, das sich ausschließlich auf diese Gesellschaftertätigkeit stützt, vermag daher nicht das Vorhandensein von (aus einer rechtmäßigen Quelle stammenden) Mitteln darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180145.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>